

Die Rolle des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften*

von Vassilios Skouris, Präsident des EuGH, Luxemburg

Thesenpapier

Das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 2 EGV) steht im EG-Vertrag zwischen dem Prinzip der begrenzten Ermächtigung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diese „Nähe“ ist nicht zufällig; sie weist auch auf einen sachlichen Zusammenhang der drei Prinzipien hin.

Seit seiner Verankerung im EG-Vertrag ist das Subsidiaritätsprinzip justitiabel, und zwar in der Gestalt und Ausprägung, die es im Gemeinschaftsrecht gefunden hat, nicht jedoch im Sinne eines vorbestehenden politischen, philosophischen oder theologischen Konzepts.

Im Gemeinschaftsrecht ist das Subsidiaritätsprinzip keine Kompetenzverteilungsregel, sondern eine Kompetenzausübungsregel.

Die Praxis der Rechtsprechung hat gezeigt, dass wesentliche Elemente des Subsidiaritätsprinzips auch im Verhältnismäßigkeitsprinzip enthalten sind. In Urteilen, in denen der EuGH zunächst die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips überprüft, kann eine sich daran anschließende Prüfung des Subsidiaritätsprinzips ggfs. kürzer ausfallen, insofern auf Ausführungen zum Verhältnismäßigkeitsprinzip zurück gegriffen werden kann. Die Überprüfung von Maßnahmen der Rechtsangleichung nach Art. 95 EGV bietet hierfür ein gutes Beispiel

* Impulsreferat im Rahmen der Konferenz „Europa fängt zu Hause an“. Europäische Subsidiaritätskonferenz 2006, 18./19. April 2006, St. Pölten, Landtagssaal, Niederösterreichisches Landhaus, Haus 1b, Landhausplatz 1, A-3109 St. Pölten.

(siehe EuGH, C-491/01, Slg. 2002, I-11453 – British American Tobacco (Investments) und Imperial Tobacco).

Allgemeiner formuliert lässt sich sagen, dass je präziser die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Gemeinschaft im EG-Vertrag ausgestaltet ist und je genauer die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wie insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft werden, desto unwahrscheinlicher es ist, dass das so gefundene Ergebnis am Subsidiaritätsprinzip nicht standhält.

Die Nähe des Subsidiaritätsprinzips zum Verhältnismäßigkeitsprinzip macht den freiheitsschützenden Gehalt des Subsidiaritätsprinzips deutlich und juristisch wirksam. Beide Prinzipien stimmen darin überein, dass Eingriffe in die Rechtssphäre des Einzelnen bzw. in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nur stattfinden dürfen, wenn sie „notwendig“ sind.